

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 20. September 1971

17. Stück

19. Gesetz: Wiener Gasgesetz; Änderung.

## 19.

**Gesetz vom 18. Juni 1971, mit dem das Wiener Gasgesetz abgeändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Gesetz vom 21. Mai 1954, LGBL für Wien, Nr. 17, in der Fassung des Gesetzes vom 11. März 1966, LGBL für Wien Nr. 13, über die Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase in Wien (Wiener Gasgesetz) wird abgeändert wie folgt:

1. Der zweite Satz des § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„Durch Verordnung der Landesregierung können Vorschriften einschließlich der in diesem Zusammenhang zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen über die Arten der Gase, die erforderlichen Begriffsbestimmungen der Gastechnik, ferner die Belastung der Gasgeräte, die Leistung, die Anschluß-, Einstell- und Belastungswerte, die Errichtung, Änderung und Erhaltung der Leitungen, weiters Bestimmungen über die Beschaffenheit und Funktion von Gasgeräten, wie Wasserheizer und Raumheizer, sowie deren Bestandteile und Zubehör, die Strömungssicherung, die technische Beschaffenheit und Einrichtung von Leitungsanlagen, Rohrleitungen und Rohrverbindungen, Gasdruckregler und Gaszähleranlagen, Absperrklappen und Abgasführung sowie Absauganlagen erlassen, verbindlich erklärt oder anerkannt werden.“

2. Der Abs. 3 des § 5 hat zu lauten:

„Gasgeräte dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 2 und 6 a nur dann vertrieben und angeschlossen werden, wenn sie den Erfordernissen nach Abs. 1 entsprechen. Für Geräte, die den Erfordernissen nach Abs. 1 entsprechen, verleiht die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) das Recht auf Führung des Prüfzeichens (Anlage A).“

3. Dem § 5 werden nach Abs. 3 vier Absätze hinzugefügt. Sie erhalten die Absatzbezeichnungen 4 bis 7 und haben zu lauten:

„(4) Das Recht zur Führung des Prüfzeichens wird für ein einzelnes Gasgerät oder für die Type eines Gasgerätes verliehen. Die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) hat ein Verzeichnis über die von ihr verliehenen Prüfzeichen einschließlich des Verleihungsdatums und der genauen Bezeichnung des betreffenden Gasgerätes oder der Type eines Gasgerätes zu führen. Die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach hat von jedem einzelnen Verleihungsakt innerhalb eines Monates den Magistrat nachweislich in Kenntnis zu setzen.

(5) Kann ein Gasgerät oder die Type eines Gasgerätes zugelassen werden (Abs. 3), ist der Antragsteller verpflichtet, das ihm für das Gasgerät oder für die Type verliehene Prüfzeichen (Anlage A) an dem Gerät dauerhaft und leicht sichtbar anzubringen. Benötigte Prüfzeichentafeln sind gegen Ersatz der Unkosten auszufolgen.

(6) Der Vertrieb und der Anschluß von Gasgeräten, die das Prüfzeichen (Anlage A) nicht aufweisen, ist unzulässig. Verweigert die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach die Verleihung des Rechtes auf Führung des Prüfzeichens, so steht dem Antragsteller das Recht zu, die Entscheidung des Magistrates zu begehren. Der Magistrat hat vor seiner Entscheidung ein Gutachten einer autorisierten Prüfanstalt oder eines Zivilingenieurs bzw. eines Ingenieurkonsulenten für Gas- und Feuerungstechnik darüber einzuholen, ob und inwieweit das betreffende Gasgerät den Erfordernissen nach Abs. 1 entspricht. Entspricht das Gasgerät den Erfordernissen nach Abs. 1 oder kann dies durch Bedingungen, Befristungen oder Auflagen erreicht werden, so hat der Magistrat das Prüfzeichen, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen, zu erteilen. Er hat von der Erteilung die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach nachweislich in Kenntnis zu setzen. Abs. 5 letzter Satz gilt sinngemäß.

(7) Der Magistrat hat den Vertrieb, den Anschluß und die Verwendung von Gasgeräten oder Teilen derselben zu verbieten, wenn keine Gewähr für die sachgemäße Verwendung gege-

ben ist und dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet oder Sachbeschädigungen verursacht werden können. Eine derartige Maßnahme wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß für ein Gerät ein Prüfzeichen verliehen wurde.“

4. In § 2 Abs. 6, § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 1, 2 und 3, § 6 a Abs. 3 lit. c und Abs. 4, § 8 und § 10 Abs. 3 hat an Stelle des Begriffes „Gaslieferungsunternehmen“ der Begriff „Gasversorgungsunternehmen“ zu treten; in § 4 Abs. 3 tritt an die Stelle des Begriffes „Gaslieferungs-

unternehmens“ der Begriff „Gasversorgungsunternehmen“.

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt zwei Monate nach seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien in Kraft. Nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes geltenden Vorschriften überprüfte Gasgeräte gelten als nach den Bestimmungen dieses Gesetzes überprüft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Slavik Ertl

Anlage A

